



Niederschrift

(Ergebnisprotokoll)

über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen
vom 03.05.2023

Ort: Max-Reger-Halle (Gustav-von-Schlör-Saal)

Beginn der Sitzung: 14:30 Uhr

Ende der Sitzung: 15:22 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz:

Herr Oberbürgermeister Jens Meyer

Mitglieder:

Herr Stadtrat Florian Graf
Herr Stadtrat Jürgen Meyer
Frau Stadträtin Stefanie Sperrer
Herr Bürgermeister Reinhold Wildenauer
Frau Stephanie Busch
Frau Dagmar Deutschländer
Frau Tina Faltenbacher
Herr Hans-Peter Pauckstadt-Künkler
Frau Hilde Zebisch

Beratendes Mitglied:

Frau Sabine Frischholz
Herr Gunter Hannig
Herr Peter Klein
Frau Susanne Reinhardt
Frau Margot Salfetter
Frau Beatrix Stiegler
Herr Florian Vogel
Herr Schulleiter Robert Wittmann

Stellvertretendes Mitglied:

Herr Stadtrat Alois Lukas
Frau Anna Fröhlich

Vertretung für Frau Maria Sponsel



Stellvertretendes beratendes Mitglied:

Frau Tanja Fichtner
Herr Thomas Meiler

Vertretung für Herrn Stefan Frischholz
Vertretung für Herrn Markus Fuchs

Referent:

Herr Sozialdezernent Wolfgang Hohlmeier

Sitzungsdienst:

Herr Lukas Moll

Abwesend waren:

Mitglieder:

Frau Stadträtin Maria Sponsel
Herr Daniel Bronold
Frau Martina Huseno
Frau Elisabeth Weiß

Beratendes Mitglied:

Herr Dekanatsjugendreferent Fabian Endruweit
Herr Markus Fuchs
Herr Peter Hofmann
Herr Wolfgang Höreth
Frau Miriam Pausch
Herr Andreas Scheidler
Herr Stefan Frischholz
Frau Andrea Wiedel
Frau Katja Zukanow



Oberbürgermeister Jens Meyer begrüßte die Mitglieder des Gremiums, die Damen und Herren der Verwaltung und die Vertreter der Medien sowie die Zuhörer. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Plenums fest.

Mit der vorliegenden Tagesordnung bestand Einverständnis.

Tagesordnung

- 1 Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung**
- 2 Erlass einer Satzung über die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Weiden i.d.OPf (Flüchtlingsunterkünfte BenS) und Erlass einer Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Weiden i.d.OPf. (Flüchtlingsunterkünfte GebS)**
- 3 Jahresabschluss 2022 - Dezernat 5**
- 4 Kita-Bedarfsplanung**
- 5 Vorschlagsliste für die Sitzungen der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern**
- 6 Überarbeiteter Grundlagenvertrag und Konzeption Stadtjugendring Weiden**



1 Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 17.11.2022 wird ohne Änderungen genehmigt.

Beschlusnummer: 1

Abstimmungsergebnis: Ja: 12 Nein: 0

2 Erlass einer Satzung über die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Weiden i.d.OPf (Flüchtlingsunterkünfte BenS) und Erlass einer Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Weiden i.d.OPf. (Flüchtlingsunterkünfte GebS)

Nach § 44 Abs. 2a Asylgesetz (AsylG) i. V. m. Art. 1 und Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG) wird die Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen, Regierungsaufnahmestellen und Gemeinschaftsunterkünften den kreisfreien Gemeinden übertragen; sie erfüllen damit eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.

Die beiden Satzungen gelten für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und für Leistungsberechtigte, die aufgrund ihres Aufenthaltsstatus insbesondere Leistungen nach dem zweiten oder zwölften Buch – Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) beziehen (sog. Statuswechsler:innen).

1. Benutzungssatzung für die dezentralen Flüchtlingsunterkünfte:

Insgesamt betreibt das Sozialdezernat der Stadt Weiden i.d.OPf. eine Notunterkunft und 29 Wohnungen als dezentrale Unterkünfte. Die Gesamtkapazität in allen Liegenschaften beläuft sich **auf 217 Bettplätze**. Davon sind 105 Bettplätze für Asylbewerber:innen vorgesehen. 80 Bettplätze stehen seit dem Frühjahr/Sommer 2022 ukrainischen Kriegsflüchtlingen zur Verfügung und insgesamt 32 Bettplätze befinden sich in der Notunterkunft Handwerkerhaus. Da seitens der Regierung der Oberpfalz (ROPF) mit einer weiteren Zunahme von Flüchtlingen aufgrund von länderübergreifenden Umverteilungen zu rechnen ist, muss die Notunterkunft Handwerkerhaus weiter betrieben werden. Die Stadt Weiden i.d.OPf. hat eine (Über)-Erfüllungsquote von z. Zt. 141 % und weist im Oberpfalzvergleich die zweithöchste Aufnahmequote auf (Quelle: ROPF, „Neues Infoblatt“ – Quotenerfüllung OPf. KW 14). Alle Wohnungen/Unterkünfte wurden durch die ROPF genehmigt und als Flüchtlingsunterkünfte anerkannt. Durch die Zuweisung von Flüchtlingen in die entsprechenden Unterkünfte entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die Betreuungs- und Verwaltungsarbeit für die dezentralen Unterkünfte bzw. der Notunterkunft im Handwerkerhaus wird durch die Mitarbeiter:innen des Amtes für soziale Dienste, Abteilung besonderer Sozialdienst – Fachbereich Asyl und Obdachlosigkeit sichergestellt. Aufgrund der großen Anzahl an dezentralen Flüchtlings- und Notunterkünften und eines sehr hohen Auslastungsgrades sind Regeln aufzustellen, um die Verwaltung der Räumlichkeiten gut organisieren zu können und um ein Zusammenleben verschiedener Personen in einer Wohnung bzw. auf einem begrenzten Raum zu regeln. Um eine Handlungsgrundlage für das eingesetzte Verwaltungspersonal vorhalten zu können, müssen entsprechende Rechtsgrundlagen in Form einer Benutzungssatzung für die städtischen Einrichtungen



aufgestellt werden. Diese Satzung regelt zum einen das Zusammenleben in den städtischen Notunterkünften und ist zum anderen die Basis für das bereitgestellte Hilfsangebot unter Ausnutzung der Kompetenzen der Netzwerkpartner. Hauptaufgabe der Unterbringung ist die Sicherung des Grundbedürfnisses auf Wohnraum (Schlafplatz, Wasser, Heizung, Sicherheit etc.). Die Regelungen für die dezentralen Unterkünfte müssen ein sicheres und friedliches Zusammenleben gewährleisten und einer menschenwürdigen Unterbringung gerecht werden. Eine angemessene Unterbringung beugt Unfrieden, bedingt durch negative Befindlichkeiten vor und erleichtert die Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitern des Sozialdezernates, involvierten Fachkräften und den Nutzerinnen und Nutzern der dezentralen Unterkünfte. Die geltenden Vorschriften und die Benutzungssatzung sind insoweit unabdingbar bei der Erreichung des Primärziels, nämlich einer nachhaltigen Integration von geflüchteten und asylsuchenden Menschen.

2. Gebührensatzung für die Benutzung der dezentralen Flüchtlingsunterkünfte:

Erhalten Nutzerinnen und Nutzer dezentraler Unterkünfte nicht mehr Leistungen nach dem AsylbLG, sondern aufgrund des Aufenthaltsstatus Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder wegen der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, die den Bedarf vollumfänglich deckt, keine Transferleistungen mehr, so müssen diese sog. Statuswechsler für das Wohnen in den dezentralen Unterkünften Gebühren entrichten. Für die Gebührenerhebung in dezentralen Unterkünften der kreisfreien Gemeinden findet die Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) keine unmittelbare Anwendung. Somit ist die Stadt Weiden i.d.OPf. nach Art 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) gehalten, für die Nutzung von dezentralen Flüchtlingsunterkünften eine Gebührensatzung als Grundlage für die Gebührenerhebung zu erlassen.

Die Gebührenbemessung wurde auf Basis der Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft und Heizung kalkuliert (Mietobergrenzen nach dem SGB II und SGB XII) und werden nicht überschritten. Die Inventarkosten für die Wohnungen wurden in der Gebührenkalkulation nicht mit einbezogen, da diese i. d. R. der ROPF in Rechnung gestellt werden. Unterkunftsgebühren für minderjährige Personen werden ebenfalls nicht erhoben, da diesbezüglich die Mietobergrenzen für eine Bedarfsgemeinschaft rasch überschritten werden könnten.

Ebenfalls werden in der Gebührensatzung Entgelte für die Nutzung von Notunterkünften (Sporthallen usw.) festgelegt. Insbesondere bei der Unterbringung in Hallen müssen Gebühren für die Verpflegung mit aufgenommen werden, da bei dieser Unterbringungsform mangels vorhandener Küchenausstattung usw. in der Regel keine Selbstversorgung mit angeboten werden kann. Die dabei kalkulierte Gebühr für die i. d. R. durch ein Catering bereitgestellte Verpflegung richtet sich nach den ab 01.01.2023 gültigen Regelbedarfsstufen im AsylbLG und dem darin enthaltenen Anteil für Nahrungsmittel/alkoholfreie Getränke (z. B. Erwachsene 157,03 €/Monat).

Aufgrund der Entscheidung des 12. Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens nach § 47

Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO wurde die staatliche Gebührenreglung des Freistaats Bayern im § 23 DVAsyl aufgehoben (BayVGH Beschluss v. 14.04.2021 - 12 N 20.2529). Die dort festgelegten Benutzungsgebühren mussten als Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung überarbeitet und die Höhe der Gebühren neu festgelegt werden. Den grundsätzlichen Ausführungen des Beschlusses des BayVGH ist zu entnehmen, dass in Anbetracht der tatsächlichen Aufwendungen für die Flüchtlingsunterkünfte von den Nutzern und Nutzerinnen nur ein geringeres, symbolisches Entgelt verlangt werden könne. Dieser Umstand wurde vom BayVGH mit der „Wahrung des Sozialstaatsgebots und Schutz der Familien vor einer Leistungsüberforderung“ begründet. Die vorgenannte



Begründung betrifft zwar indirekt die DVAsyl des Freistaates Bayern, schlägt jedoch auch auf die Gestaltung kommunaler Gebührensatzungen für dezentrale Unterkünfte durch.

Daher können die Kosten für die städtischen Notunterkünfte/dezentralen Unterkünfte und die tatsächlichen Verpflegungskosten durch die in der vorliegenden Gebührensatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. festgelegten Gebührenhöhen nicht gedeckt werden. Ebenfalls ist der Kostenansatz für den vorgeschriebenen Einsatz eines Sicherheits- und Reinigungsdienstes insbesondere für die Notunterkünfte in der Gebührenhöhe nicht ansetzbar. Die nichtgedeckten Kosten werden im Rahmen der vierteljährlichen Kostenerstattung bei der ROPF mit angemeldet – die vereinnahmten Gebühren werden mit dem Erstattungsbetrag verrechnet.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Erstattungsbetrag der ROPF wird mit den Gebühreneinnahmen verrechnet. Mit einer Erhöhung der Ausgaben bei den Kosten der Unterkunft (KdU) ist zu rechnen – dieser Umstand wurde aber bereits im HH 2023 berücksichtigt.

Empfehlung an den Stadtrat:

1. Die Satzung über die Benutzung der dezentralen Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Weiden i. d. OPf. (Flüchtlingsunterkünfte BenS) wird gemäß dem vorliegenden Entwurf beschlossen.
2. Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der dezentralen Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Weiden i. d. OPf. (Flüchtlingsunterkünfte GebS) wird gemäß dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

Beschlusnummer: 2

Abstimmungsergebnis: Ja: 12 Nein: 0

3 Jahresabschluss 2022 - Dezernat 5

Insgesamt ist für das Dezernat 5 Familie und Soziales festzustellen, dass das geplante Defizit in Höhe von 17,45 Mio € eingehalten bzw. eine leichte Defizitverringerung in Höhe von 87T€ realisiert wurde.

Im Dezernat 5 sind zu den geplanten Haushaltsansätzen für das Jahr 2022 Unwägbarkeiten und außerplanmäßige Entwicklungen hinzugekommen und aufgrund der ökonomischen und politischen Lage, hat es starke Auswirkungen auf die finanzielle Entwicklung im Dezernat 5 gegeben und haben auch weiterhin Einfluss auf die Finanzsituation. Für das Jahr 2022 sind im Wesentlichen Einflüsse im Asylbereich, die Ukraine-Krise, steigende Energiekosten, sowie höheren Kosten bei den Jugendhilfemaßnahmen anzuführen.

Aufgrund der sehr guten Planung konnten innerhalb des Budgets fehlende Mittel intern ausgeglichen werden.

Im Bereich Asylbewerber entstanden Mehrausgaben in Höhe von ca. 1 Mio €. Die zusätzlichen Mittel wurden außerplanmäßig vom Stadtrat genehmigt und die Ausgaben beliefen sich auf



insgesamt 3,04 Mio €. Desweiteren entstanden im Zuge der Ukraine-Krise weitere 1,6 Mio € an überplanmäßigen Ausgaben. Die anfallenden Kosten wurden der Regierung der Oberpfalz im Rahmen der Kostenerstattungsanträge mitgeteilt und deren Erstattung beantragt. Durch die Genehmigung der überplanmäßigen Mittel wurde bei den Ausgaben der Ansatz für das Jahr 2022 erhöht. Somit verhalten sich die Ausgaben im Vergleich zu den angefallenen IST-Kosten in der Abweichungsanalyse neutral.

Im Bereich der Jugendhilfe ist ein deutlicher Anstieg der Ausgaben zu verzeichnen. Hier machen sich insbesondere deutlich steigende Tagessätze und Fachleistungsstundensätze aufgrund der steigenden Tariflöhne im Bereich Sozial- und Erziehungsdienst, sowie massiv steigende Energiekosten und weitere inflationsbedingte Kostensteigerungen bemerkbar.

Dem entgegen sind Einsparungen im Amt für Soziale Dienste zu verzeichnen. Die Einsparungen liegen im Wesentlichen im Bereich KITA und Jugendpflege, da Kindergarten- und Krippenplätze nicht in dem geplanten Umfang in diesem Jahr ausgeweitet wurden und erst im Jahr 2023 anfallen. Des Weiteren können Einsparungen im Bereich Soziale Einrichtungen für Wohnungslose realisiert werden. Durch den Neubau der Obdachlosenunterkunft wurde für die temporäre Unterbringung Kosten für Pensionen und weitere dezentrale Wohnungen geplant. Es ist gelungen, weitere dezentrale Wohnungen anzumieten und alle Wohnungslosen dort unterzubringen und somit diese Einsparungen zu verwirklichen.

Die wesentlichen Abweichungen des Jahresabschlusses für das Dezernat 5 – Familie und Soziales werden in einer Präsentation vorgestellt und kurz erläutert.

Vorgangs-Nr.: 3

Der Bericht diente zur Kenntnisnahme.

4 Kita-Bedarfsplanung

Kinderkrippen und Kindergärten:

Die Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung wird auf Grundlage der aktualisierten Daten vorgestellt.

Der aktuelle Ausbaustand der bereits genehmigten Einrichtungen wird ebenfalls erläutert. Geplant ist der Ausbau von Kindertagesstätten an drei Standorten.

Darüber hinaus wird die Auswertung des zentralen Kita-Onlineportals zur Bedarfsanmeldung vorgestellt. Es wird deutlich, dass Betreuungsplätze sowohl im Krippenbereich (48 Plätze) als auch im Kindergartenbereich (170 Plätze) fehlen.

Eine detaillierte Vorstellung der Bedarfsplanung erfolgt im Rahmen der Sitzung.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Der Bedarf von zwei Kindergartengruppen (50 Plätzen) wird anerkannt.



Beschlussnummer: 4

Abstimmungsergebnis: Ja: 12 Nein: 0

5 Vorschlagsliste für die Sitzungen der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern

Laut Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts Weiden i.d.OPf. vom 23.01.2023 sind in diesem Jahr wieder die Schöff*innen für die Jugendschöffengerichte und Jugendstrafkammern für die Amtsperiode 2024 bis 2028 zu wählen.

Vom Stadtjugendamt Weiden i.d.OPf. müssen mindestens 28 Personen vorgeschlagen werden. Es sollen je zur Hälfte Männer und Frauen vorgeschlagen werden.

Nach der Jugendschöffenbekanntmachung vom 27.10.2022 gelten hinsichtlich der Eignung für das Amt der Jugendschöffin/des Jugendschöffen folgende Empfehlungen:

- sie sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein
- sie sollen zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Weiden i.d.OPf. haben
- sie sollen mindestens 25 Jahre alt sein und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden.

Bei der Auswahl der erzieherisch befähigten und in der Jugenderziehung erfahrenen Personen ist es nicht angezeigt, Angehörige bestimmter Berufsgruppen (z. B. Lehrer oder Angehörige der Jugendämter) zu stark zu bevorzugen. Vielmehr sollen nach Möglichkeit geeignete Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung, vor allem auch Eltern und Ausbilder berücksichtigt werden.

Zuständig für die Aufstellung der Jugendschöff*innen ist der Jugendhilfeausschuss. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Insgesamt sind beim Amt für Soziale Dienste (bis zum 03.03.2023) 39 Vorschläge, davon 22 Frauen und 17 Männer, eingegangen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Jugendhilfe und Soziale Fragen der Stadt Weiden i.d.OPf. stimmt der beiliegenden Vorschlagsliste zur Jugendschöffenwahl 2023 zu.

Beschlussnummer: 5

Abstimmungsergebnis: Ja: 12 Nein: 0



6 Überarbeiteter Grundlagenvertrag und Konzeption Stadtjugendring Weiden

Der Grundlagenvertrag zwischen der Stadt Weiden i.d.OPf. und dem Stadtjugendring wurde einschließlich der Gesamtkonzeption im Jahr 2015 erstmals aufgestellt und bedarf nach nunmehr 8 Jahren des Bestehens einer Aktualisierung und Fortschreibung. U. a. waren auch einige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Sowohl der Grundlagenvertrag, als auch die Gesamtkonzeption wurden gemeinsam durch das Amt für soziale Dienste und dem Stadtjugendring überarbeitet. Als neue Aufgabenfelder sind z. B. der Jugendtreff Plan B und der Dance Your Style Contest hinzugekommen. Als neue Bedarfe wurden in die Konzeption u. a. die Integration, die Jugendbildung und die Kurzintervention bei Krisen aufgenommen.

Es bestand Einigkeit darüber, auch in Zukunft in einer Person die Aufgaben des kommunalen Jugendpflegers und die Aufgabe der Geschäftsführung des Stadtjugendrings zu vereinen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Beschluss:

Die überarbeitete Gesamtkonzeption der Jugendarbeit des Stadtjugendrings und die Änderungen des Grundlagenvertrages gemäß des beiliegenden Entwurfs wird beschlossen.

Beschlusnummer: 6

Abstimmungsergebnis: Ja: 12 Nein: 0

Um 15:22 Uhr beendete Oberbürgermeister Jens Meyer die öffentliche Sitzung.

Weiden i.d.OPf., 03.05.2023

gez.
Jens Meyer
Oberbürgermeister

gez.
Lukas Moll
Protokollführung